

105/SN - 361/MG

HOCHSCHÜLERSCHAFT

an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz — Körperschaft öffentlichen Rechts
Sonnensteinstraße 11-13 A-4040 Linz — T: ++43 732 7898 320/321 — F: ++43 732 736986 — E: oeh@ufg.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 2
A-1010 Wien

Linz, 10. Mai 1999

St. Schöffel

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der UniStG98
GZ 52.300/30-I/D/2/99**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschülerschaft der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz übermittelt Ihnen in der Anlage die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



**HAUPTAUSSCHUSS DER HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT a.d.
UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ**

Stellungnahme

zum Entwurf einer
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
(UniStG-Novelle '99)

Präambel:

Die künstlerischen Studien sind nach langen Bemühungen erst vor kurzer Zeit in das allgemeine Universitätsstudien-gesetz integriert worden und sind nun den übrigen universitären Studien gleichgestellt. Mit ein Grund für die Integrationsbemühungen war es, in die dynamischen Entwicklungen der europäischen Bildungs- und Forschungslandschaft mit einbezogen zu werden. Strukturpolitisch tiefgreifende Veränderungen des österreichischen Hochschulsektors, wie das derzeit zur Diskussion stehende Bachelor (BA) - Master (MA) - Doktor (Dr) System, müssen deshalb von den Kunstuniversitäten mit größter Aufmerksamkeit verfolgt werden, um sie gemäß den eigenen Erfordernissen nutzen zu können und um nicht den Anschluß an neue internationale und professionelle Standards zu verlieren.

Sieht man zunächst einmal von den eklatanten Mängeln im vorliegenden Gesetzesentwurf ab, wären mögliche Vorzüge der Einführung des dreigliedrigen Studiensystems für Kunststudierenden wie folgt zu umreißen:

1) Die positive Vision der BA/MA-Struktur

Modularere Strukturen (BA/Basisstudium, MA/Vertiefungsstudium, DR/Forschungsstudium) haben den Vorzug, daß die Studierenden künftig autonomer, flexibler und zielorientierter studieren können und ab BA-Level breiter aus einem ausdifferenzierten nationalen und internationalen MA-Studienangebot wählen können. Flexibilisierung durch Kompaktheit der Grundstudien bedeutet einen einfacheren Studien- und Hochschulwechsel bzw. höhere Auslandsmobilität. Generell ergeben sich bessere Bedingungen für eine individuelle Qualifizierung. Ein früherer BA-Zwischenabschluß bietet für Studierende zudem den Vorteil der Aufwertung am Arbeitsmarkt, z.B. im Nebenjob, als TeilzeitstudentIn.

Das modulare BA/MA-System ist auch weiterbildungsfreundlicher. Das Hochschulstudium ist in kompakte Abschnitte gegliedert und kann damit jederzeit, auch nach längerer Berufstätigkeit, wieder aufgenommen resp. fortgesetzt werden. Damit wären die Strukturbedingungen für das oft geforderte „lebensbegleitende Lernen“ im akademischen Rahmen weitgehend realisiert, auch die traditionell niedrige Akademikerquote würde zwangsläufig ansteigen.

Gegenüber diesen positiven Möglichkeiten läßt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch befürchten, daß es bei der Einführung des dreigliedrigen Systems zu gravierenden Fehlern und falschen Weichenstellungen kommen wird.

2) Die negative Vision der BA/MA-Struktur

Angestrebt wird offensichtlich nur eine kleine, „billige“ Bachelor-Lösung, die durch einseitigen Druck auf die Studierenden und simple Verschulung vor allem kurze Studienzeiten bewirken soll. Bildungspolitisch verantwortungslos, wird dadurch das universitäre Grundstudium entwertet. Die Studienzzeit wird enorm komprimiert, während sich an den Studienbedingungen nichts verbessert. Die im Entwurf propagierte „Strukturierung“ entspräche einer komplexen Zielsetzung, die u.a. noch nicht annähernd realisierte Faktoren wie effektive Curriculumentwicklung, echte Qualitätssicherungs-Systeme, studierenden-

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT a. d. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ

orientierte Angebote, etc. zur Voraussetzung hätte. Ernstgemeinte Strukturierung kann daher nicht pauschal auf eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen reduziert werden. Mit dem UniStG 96, 98 wurden für österreichische Verhältnisse wichtige Schritte in Richtung Deregulierung getan, die aber mit diesem neuen Entwurf nicht fortgesetzt werden. Es ist anzunehmen, daß das dreigliedrige Studiensystem zunächst gar nicht modular sondern disziplinentorientiert linear-aufbauend interpretiert wird. Damit wird der potentielle Vorzug der höheren Flexibilität verspielt. Dies kann nicht im Sinne der Studierenden oder überhaupt österreichischer Ausbildungsstandards von morgen sein.

Resümee aus der Sicht der Studierenden:

Das dreigliedrige Studiensystem wäre ein willkommener Anlaß die curricularen Konzepte der Universitätsstudien grundlegend zu überdenken und zu reformieren. Wenn dies nicht bereits bei Einführung des Systems initiiert wird, ist diese wichtige Chance, die österreichischen Kunststudien nachhaltig zu modernisieren und international wettbewerbsfähig zu gestalten, langfristig vertan.

I. Allgemeine Pro und Contra-Positionen zum vorliegenden Entwurf:

1) Pro:

- Die HochschülerInnenschaft an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (UfG Linz) bewertet den Ansatz der Einführung des international etablierten dreigliedrigen Studiensystems grundsätzlich positiv.
Gerade im Bereich künstlerischer Studien wird diese Struktur EU-weit beinahe Jahr für Jahr von weiteren Ländern übernommen. Bachelor/Masterstudien stellen daher für die künstlerischen Studien - und hier wiederum besonders im bildenden Sektor - eine eindeutige Verbesserung im Hinblick auf die internationale Anerkennung und Mobilität dar.
- Daher wird - ausgehend vom Grundsatz der Gleichstellung, resp. der Gleichwertigkeit künstlerischer Universitätsstudien im UniStG - seitens der h.o. HochschülerInnenschaft die Forderung an den Bundesminister gerichtet, von Anfang an eine breite Verfügbarkeit österreichischer Bachelor- und Master-Studien in allen Bereichen der bildenden Künste zu ermöglichen und dies vorrangig in den regionalen Standortentscheidungen des BMWV mit zu berücksichtigen.

2) Contra:

- Vorab sei der Hinweis erlaubt, daß in der seinerzeitigen Diskussion zum Erstentwurf des UniStG '96, der ja bereits auf das Bachelor-Konzept rekurrierte, der gesetzliche Auftrag bezüglich der Forderungen nach strukturierter Konzeption der österr. Studienpläne (d.h. Kern-Curricula, Wahlfächer, Lehrzielkataloge) stringenter und umfassender formuliert war. Der jetzt vorliegende UniStG Novellen-Entwurf zur Einführung des BA/MA-Systems erweckt dagegen in den umstrittenen Kernpunkten (u.a. § 7, § 11) unsere schwersten Bedenken.
- Beanstandet wird vor allem die nachlässige Art und Weise in der das BMWV funktionale Elemente ausländischer Studiensysteme in den hiesigen Hochschulbereich transferieren will, ohne die qualitativen Aspekte bzw. Rahmenbedingungen beispielsweise des angelsächsischen resp. anglo-amerikanischen Hochschul- und Wissenschaftssystems (Tutorensystem, Qualitätssicherungssysteme, Hochschulautonomie, etc.) auch nur annähernd mit einzubeziehen. Dieses technokratische Verständnis von Hochschulgesetzgebung nimmt dem vorliegenden Entwurf jede Glaubwürdigkeit hinsichtlich der propagierten Reformdynamik für Österreichs Universitäten.
- Kritisiert wird daher, daß die zentralen Bestimmungen der vorliegenden BA-Studienstruktur nur dem quantitativen Kalkül eines „Mehr in kürzerer Zeit“ zu folgen scheinen. Dies unter regelrechter Verdrängung dringend notwendiger qualitativer Ansätze im Bereich der BA-Grundstudien, wie unter anderem: Entschlackung der Studienpläne, Stärkung der Schlüsselqualifikationen und individuellen Lernkompetenzen, Förderung modularer bzw. polyzentrischer Bildungsprofile sowie Etablierung von Curriculum-Entwicklungs- und Qualitätssicherungs-Programmen. Also Erfordernisse, welche mit Blick auf zukunftsweisende EU-Standards bei Schaffung eines österreichischen dreigliedrigen Hochschulsystems im Mittelpunkt stehen sollten.

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT a. d. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ

- Weiterhin störend ist der generell bevormundende Grundcharakter der österreichischen Uni-Gesetzgebung, da (im europäischen Vergleich) unverhältnismäßig viele zentrale Festlegung (wie etwa Studienrichtungen, Semesterwochenstunden, BA/MA-Proportionen) durch das BMWV vorgenommen werden sollen. Diese Entscheidungen müssen jedoch sukzessive der Universitätsautonomie überantwortet werden - was aber auch die gesteigerte Eigenverantwortung der Universitäten zur Voraussetzung hat!
- Fazit: Unter Berücksichtigung, daß die dztg. Durchschnittsstudiendauer für Diplomstudien bei ca. 7 Jahren liegt, versucht die vorliegende Konzeption für Bachelor-Studien 90% während eines 3-4 jährigen BA-Studiums in der halben Zeit durchzubringen, um nicht zu sagen mit Gewalt durchzupressen - ohne daß auf die Erarbeitung entsprechend grundlegender curriculärer Konzepte abgezielt wird! Im Endeffekt werden diese neuen Universitäts-Studien - d.h. die BA-Studien und als Konsequenz daraus letztlich auch die MA-Studien - dadurch bereits im vorhinein langfristig dequalifiziert, da im Vergleich dazu etwa die Fachhochschul-Studien über wesentlich bessere Betreuungsverhältnisse, gezielte Curriculumsgestaltung und kontinuierliche Qualitätskontrolle verfügen.
Das BA-Studium wäre so von vorne herein ein wertloses „Durchgangsstudium“. Es würde dadurch zwar sicherlich Studienzeit gespart, aber gleichzeitig der Bildungswert des universitären Grundstudiums „vergeudet“.
Eine derartige „Verschleuderung“ universitärer Bildung ist extrem unökonomisch und geht jedenfalls auf Kosten von Studierenden und AbsolventInnen und kann daher, unter den hier vorliegenden gesetzlichen Rahmenbedingung, nur vehementest abgelehnt werden.

Zusammenfassend:

Grundsätzlich ist die Einführung der BA/MA-Struktur zu befürworten, aber es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Einführung dieser Struktur nur sinnvoll ist in Kombination mit innovativen, qualitätsorientierten curriculären Konzepten, für die entsprechende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen notwendig sind. Sollte das nicht gewährleistet sein, und eine „billige Lösung“ zu einer Entwertung der universitären Studien führen, kann sich die HochschülerInnenschaft an der Universität für Gestaltung nur striktest dagegen aussprechen.

3) Ergänzende Hinweise und sekundäre Novellierungsvorschläge zum UniStG:

- Stipendienrecht: Obwohl sich die h.o. HochschülerInnenschaft grundsätzlich für die Einführung der neuen BA-/MA-Struktur ausspricht, geschieht dies außerdem nur unter massivem Vorbehalt hinsichtlich der noch unklaren stipendienrechtlichen Bestimmungen für die neu einzurichtenden BA- und MA-Studien. D.h. es sind die dzt. geltenden stipendienrechtlichen Bestimmungen für Diplomstudien (inkl. Toleranzsemester-Regelung) restriktionsfrei auf die BA-/MA-Studien zu übertragen, andernfalls muß angenommen werden, daß der vorliegende Entwurf en passant auf die sukzessive Aushöhlung der dztg. Sozialstandards im Unibereich abzielen soll. Darüber hinaus ist ja davon auszugehen, dass die Studienleistung in BA/MA-Studien der Studienleistung in den bisherigen Diplomstudien entspricht und darauf ist auch bei Regelungen für die Stipendienvergabe Bedacht zu nehmen.
- Doktoratsstudien: Beeinsprucht wird, daß an Österreichs Universitäten auch weiterhin keine Möglichkeit für ein *interdisziplinäres Doktoratsstudium* bzw. zumindest die Mög-

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT a. d. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ

lichkeit eines individuellen Doktoratsstudiums vorgesehen ist. Gerade im Doktoratsbereich, der doch der Forschung gewidmet ist, ist innovatives, inter- und transdisziplinäres Arbeiten wichtig und besonders zu begrüßen. Dokorate ausschließlich im Kontext traditioneller disziplinerorientierter Grundlagenforschung zu sehen entspricht nicht einer zeitgemäßen Forschungspolitik. - Es wird daher die Forderung an die gesetzgebenden Instanzen gerichtet, im Zuge der UniStG-Novellierung mit Weitsicht die notwendigen Anpassungen in *Anlage 2* bzw. in den betreffenden Paragraphen vorzunehmen.

Weiters bleibt es unverständlich, warum z.B. zwei fachlich verschiedene geisteswissenschaftliche Doktoratsstudien (z.B. Kunstgeschichte und Pädagogik o.ä.) an zwei verschiedenen Universitäten nicht parallel betrieben werden dürfen (- und zwar, weil alle geisteswissenschaftlichen Dokorate als eine einzige Studienrichtung definiert sind), während dies z.B. bei einem naturwissenschaftlichen und einem gleichzeitigen technischen Doktoratsstudium durchaus möglich ist. - Es wird daher auch hier die Forderung an die gesetzgebenden Instanzen gerichtet, im Zuge der UniStG-Novellierung die notwendigen Anpassungen in den betreffenden Paragraphen vorzunehmen.

- Hörerevidenz (§ 33): Aufgrund der letztjährigen UniStG-Integration aller vormals dem KHStG zugeordneten künstlerischen Studien besteht nun erstmals die Grundlage einer einheitlichen statistischen Evidenzhaltung aller Universitätsstudien. Aus Sicht der Hochschulstatistiker (lt. Auskunft v. Hr. MR Steinbacher/BMWV) führte der künstlerische Sektor - aufgrund seiner exklusiven Stellung und der eigenen Gesetzgebung - im Erhebungsumfeld des Statistischen Zentralamts während der letzten 20 Jahre ein Schattendasein, weshalb die Bildungsverläufe, Berufsprofile, etc. in den künstlerischen bzw. kulturellen Berufen in Österreich nur unzureichend dokumentiert werden konnten. In langfristiger Perspektive sind deshalb vom Gesetzgeber für die kommende Volkszählung im Jahre 2001 ressortübergreifend alle Vorkehrungen zu treffen, damit künftig die Datenbasis (ausgehend von Absolventen- und Studienerfolgesstatistiken im Bereich der künstlerischen Universitätsstudien) für Längsschnitterhebungen u.ä. in berufs-, sozial- und hochschulpolitischen Fragen gesichert ist.

II. Detailbegutachtung der Gesetzesvorlage:

ad § 4 Z 3 und 3a - Gleichwertigkeit von Master-Abschluß und Diplom

Die Gleichsetzung von Diplomstudien und Bachelorstudien unter Punkt 3 ist mißverständlich. Es wird vorgeschlagen, auch zwischen BA- und Diplom-Studien zu differenzieren. Im Wortlaut des Paragraphen muß zweifelsfrei erkennbar sein, daß das Diplom-Studium sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung, als auch die Vertiefung und Ergänzung der Berufsvorbildung, wie sie im Rahmen der Masterstudien erfolgt, umfaßt. (Dies scheint im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Master-Abschluß und Diplom zwingend erforderlich)

ad § 4 Z 4 - Studieneingangsphase

Es wird vorgeschlagen, die Konzeption der Studieneingangsphase durch explizite Formulierungen insofern zu erweitern, als Lehrveranstaltungen, die der Orientierung dienen, sinnvollerweise auch für andere, zumindest fachverwandte Studienrichtungen anrechenbar sein sollten. Dies würde auch eine Re-Orientierung der Studierenden nach der Eingangsphase erleichtern und dadurch helfen, die Studienzeiten nicht unnötig zu verlängern. (vgl. die französische Studienreform '97: „*Réforme de l'Université - Rapport d'Etape*“ *Ministère de l'éducation nationale, de la recherche et de la technologie, Paris, 1997*).

Begründung: Zur Zeit kann die Studieneingangsphase zur Selektion der Studierenden mißbraucht werden (Stichwort „hinausprüfen“), anstatt genutzt zu werden, um den Studierenden die Gelegenheit zu geben, ihre Studienwahl zu hinterfragen und allenfalls zu korrigieren.

ad § 4 Z 5a - Künstlerische Diplom- und MA-Arbeiten

An dieser Stelle erscheint der Wortlaut: „Künstlerische Diplom- und MA-Arbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können“ ausreichend zu sein.

Kommentar: Die gegebene Formulierung „... im Hinblick auf *das* Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges...“, die sich ausschließlich auf die künstlerischen Diplom- bzw. MA-Arbeiten bezieht, wird entschieden abgelehnt. Eine Einengung auf ein einziges (!) Studienziel bei der künstlerischen Diplom- bzw. MA-Arbeit erscheint im krassen Widerspruch zu allen universitären Prinzipien und zu den - im Hinblick auf die in Veränderung begriffenen Arbeitsmärkte - angestrebten breiteren Qualifikationsprofile von UniversitätsabsolventInnen. Es ist anzunehmen, daß sich hinter dieser Formulierung nur wiederum das bekannte „zentrale, künstlerische Fach“ verbirgt, gerade in diesem Kontext wird aber die damit verbundene, eindeutig überkommene und im gesetzlichen Zusammenhang unnötige Einengung auf veraltete, eindimensionale künstlerische „Berufsbilder“ besonders deutlich. Nicht zuletzt, da es sich beim Master-Abschluß im neuen System ja schon um den zweiten akademischen Abschluß handelt, und die Berufsvorbildung im engeren Sinn zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen ist, erscheint diese Restriktion gänzlich obsolet.

Sollte die Regelung vor allem auf die Instrumentalstudien abzielen, dann sollte sie auch explizit für diese formuliert werden und nicht auch alle anderen - also auch alle bildenden - Kunststudien unnötigerweise zu dieser Einschränkung zwingen.

ad § 7 (7) - Stärkere Strukturierung der BA-Studien (verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen)

Obwohl die Notwendigkeit einer effizienten, vor allem aber einer stärker an den Studierenden orientierten Gestaltung der Studien grundsätzlich bejaht wird, ist die hier vorgeschlagene Regelung als völlig untaugliche Maßnahme abzulehnen. Hier wird versucht durch unüberlegte Verschulung den Mangel an curricularen Konzepten und innovativer Hochschuldidaktik restriktiv zu kompensieren. Es stellt sich durchaus berechtigt die Frage, ob es denn in jedem Fall inhaltlich und organisatorisch sinnvoll ist, eine durchgängige, verbindliche Reihenfolge von Lehrveranstaltungen festzulegen. Gefragt sind nicht in erster Linie zweifelhafte autoritäre Maßnahmen wie die vorgeschriebene Abfolge von Prüfungen - mit Hilfe derer sich auch sehr gut Prüfungsdruck ausüben läßt - sondern vielmehr ein ganzes Maßnahmenpaket u.a. eine moderne Propädeutik, Konzepte und Angebote für die Selbstorganisation der Studierenden wo die Betreuung durch die Lehrenden nicht ausreicht, Lehrzielkataloge, funktionierende Modelle für integrative Projektstudien als curriculare Grundstruktur, entsprechende HochschullehrerInnen-Weiterbildung etc.

Angesichts der komplexen Problematik der modernen Massenuniversität ist kaum anzunehmen, dass die Gründe für Studienverzögerung und überlange Verweildauer im Studiensystem durch einseitigen Druck auf die Studierenden zum Verschwinden gebracht werden können. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Universitäten nun - gewissermaßen aus dem Stand - für die BA-Studien plötzlich ein strukturiertes und zeitlich/räumlich sowie von den Betreuungsverhältnissen her ausreichend dimensioniertes, qualitatives Angebot machen können.

„Strukturierung“ des Angebots heißt u.a. auch, das Lernangebot an die neuen Bedürfnisse einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Studierendensozietät anzupassen (d.h. dass Teile der Studien als zeit- und ortsunabhängige, mediengestützte online-Studienangebote gestaltet werden, Angebote von sinnvoll gestalteten Block- und Abend-LVs, Hilfestellungen für die Selbstorganisation der Studierenden, neben 3-4jährigen BA-Studien für Vollzeitstudierende 4-5jährige BA-Studien für Teilzeitstudierende, etc...). Es kann und soll auch nicht länger ausschließlich von jungen, ungebundenen, optimal an das System angepassten Vollzeitstudierenden als Ideal oder auch nur als Norm ausgegangen werden. Dieser Aspekt wird beim vorliegenden Vorschlag für die Regelung von BA-Studien völlig vernachlässigt. Es steht sogar zu befürchten, dass die darin angelegte Tendenz zur Verschulung es gerade den „untypischen“ Studierenden (den älteren Studierenden, die sich weiterbilden, den Teilzeitstudierenden etc.) besonders schwer machen wird.

Verbesserte Betreuung als notwendige Rahmenbedingung: Hier muß besonders darauf hingewiesen werden, daß das System der BA- und MA-Studien in seinem ursprünglichen Kontext, nämlich dem angelsächsischen Hochschulwesen, immer auch mit einem besonderen Betreuungssystem gekoppelt war und ist: dem angelsächsischen Tutorenwesen. Dabei ist festzuhalten, dass die TutorInnen in diesem System nichts mit den TutorInnen, wie sie das österreichische Hochschulwesen kennt, zu tun haben. Während in Österreich unter TutorInnen

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT a. d. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ

in der Regel höhersemestrige Studierende verstanden werden, die junge Studierende punktuell in das Studium einführen oder - jedenfalls in der Praxis - Hilfsdienste bei einzelnen Lehrveranstaltungen leisten, ist der Tutor/die Tutorin im angelsächsischen System ein persönlicher Vertrauenslehrer/eine persönliche Vertrauenslehrerin, die den/die Studierende/n während des gesamten Studiums beratend begleitet.

Wenn tatsächlich, wie in den Erläuterungen angegeben, „Strukturierung“ und erst dadurch Studienzeitverkürzung das Ziel dieser vorliegenden Regelung sein sollte, so ist sie jedenfalls unzureichend. Es steht zu befürchten, daß dadurch vielmehr die strukturellen Probleme der österreichischen Massenuniversität individualisiert und das Versagen des Systems zum Versagen der Studierenden gemacht wird. Das heißt es wird z.B. nicht etwa die Betreuung verbessert, sondern lediglich mehr Leistungs- und Zeitdruck ausgeübt.

Was im Zusammenhang mit stärkerer Strukturierung der Studien im vorliegenden Entwurf (oder begleitend zum Entwurf) jedenfalls geradezu schmerzhaft fehlt, sind Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der Curricula und der Lehre. Die gültige Evaluierungsverordnung ist diesbezüglich völlig unzulänglich. Darüber hinaus werden hier gesetzliche Bestimmungen allein auch nicht ausreichen. Es sind verschiedenste Maßnahmen darüber hinaus, wie Anreizsysteme, Hilfestellungen, etc., notwendig. Dringend gefordert wäre etwa eine Aufwertung und Intensivierung der inhaltlichen Arbeit der Studienkommissionen, die gegenwärtig zugunsten überbetonter formalbürokratischer Aufgabenerledigung und pseudodemokratischer Rituale sehr vernachlässigt wird.

Es sollte weiters zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass Wahlmöglichkeiten und stärkere Strukturierung der Studien sich gegenseitig nicht ausschließen dürfen.

Insgesamt ist die vorgeschriebene Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen als vor allem anderen kennzeichnende Eigenschaft der zukünftigen österreichischen BA-Studien, die doch einen positiven Schritt in Richtung Internationalisierung und Modernisierung darstellen sollten, ein peinlicher Rückschritt in Richtung qualitätsmindernder Verschulung. Sie setzt keinerlei entwicklungsorientierte, qualitative Akzente oder Prioritäten sondern stellt lediglich die „billigste“ Lösung der Probleme österreichischer Universitätsstudien dar.

ad §4 Z 7a und 7b - Bachelor-Master-Dipl.Ing.

Wenn schon anstelle der im österreichischen System bisher üblichen lateinischen akademischen Titel nun großzügig englische Titel (Bachelor und Master) eingeführt werden - warum müssen dann gleichzeitig schon wieder Ausnahmen für Berufstitel (Dipl.Ing) gemacht werden?

ad §11a (1) - Diplomstudium und/oder BA/MA-Studium

Präferenz Variante b) - allerdings lediglich für eine Übergangsphase. Begründung: Variante b wird von den Universitäten insgesamt vermutlich leichter angenommen werden.

Zur Formulierung „grundständiges Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium oder mehrere darauf aufbauende Masterstudien“:

Das Bachelor-Master-Studiensystem ist als modulares Studiensystem anzulegen und auch als solches zu deklarieren. Nur so wird es zu einer Flexibilisierung der österreichischen Studien und zur individuellen Qualifizierung der Studierenden optimal beitragen können. Das heißt,

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT a. d. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ

dass es sich nicht um eine strikt disziplinär ausgerichtete, linear aufbauende Studiensystematik handeln darf. Abgeschlossene Bachelorstudien müssen durchaus auch für Masterstudien qualifizieren, die nicht unmittelbar als direkte Fortsetzung dieses BA-Studiums eingerichtet wurden. Bei der geforderten Gleichwertigkeit des betreffenden BA-Studiums hat derselbe Grundsatz zu gelten, der bereits in den Erläuterungen zum ersten Entwurf für das UniStG die Gleichwertigkeit von Diplomstudien im Hinblick auf ein Doktorat illustrierte: Die entscheidende Frage ist nicht „gleichwertig womit?“, sondern „gleichwertig wofür?“ (Siehe auch § 35 (4))

ad §11a (2) - Gründe für die Einrichtung von BA/MA-Studien

Im Hinblick auf die internationale Mobilität der Studierenden wird das BA/MA-Studium in allen künstlerischen Studien auf jeden Fall für notwendig erachtet.

Zum Kriterium der Nachfrage am Arbeitsmarkt:

Wie soll man die Nachfrage nach AbsolventInnen eines BA-Studiums auf einem „unspezifischen Arbeitsmarkt“, wie er für viele weniger an konkreten Berufsbildern orientierte Richtungen gegeben ist, nachweisen (- bzw. mit der Nachfrage nach AbsolventInnen eines Diplomstudiums vergleichen)?

In anderen Worten: Es kann sein, daß Absolventinnen mancher Studienrichtungen (z.B. ... Philosophie, Soziologie, bildende Kunst, o.ä.) nicht ausdrücklich nachgefragt sind, daß aber der Bachelor auf einem unspezifischen Arbeitsmarkt jedenfalls keine schlechtere Voraussetzung als das bisherige Diplom ist.

Der BA kann in solchen Zusammenhängen sogar von Vorteil sein, da er im Hinblick auf univ. Weiterbildung (MA oder Aufbaustudium) eine frühere „Nachjustierung“ der individuellen Qualifizierung im Sinne der Spezialisierung oder Ergänzung zuläßt.

ad § 11a (3) - Studiendauer für BA- und MA-Studien

Zwei Anmerkungen:

1) In manchen europäischen Ländern gibt es eine Tendenz generell einheitliche Studienzeiten für alle universitären (BA- und MA-)Studien anzustreben (meist 3+2 Jahre). Einheitlich festgesetzte Studienzeiten für universitäre Studien gibt es - schon seit längerer Zeit - beispielsweise in Frankreich.

2) Österreichische Musikstudien (besonders Instrumentalstudien) stellen im Europäischen Vergleich die längsten Studien überhaupt dar, während u.a. das österreichische Studium der bildenden Kunst zu den kürzesten Studien dieser Fachrichtung in Europa gehört. Angesichts dieser Unterschiede sollte die Sinnhaftigkeit/Notwendigkeit der so festgesetzten Studiendauern bei Gelegenheit verifiziert werden (- etwa durch einen internationalen Vergleich und/oder durch Evaluation).

ad § 11a (4) - Quantitatives Verhältnis zwischen BA- und MA-Studien

Eine derart pauschale und rein quantitative Regelung (Fixierung) für alle Studienrichtungen ist grundsätzlich abzulehnen.

Begründung: Nach einer ersten Verkürzung der Studienzeiten per Unistg 96/98 wird nun durch die BA/MA-Struktur eine weitere wesentliche quantitative Verdichtung der Studienleistung vorgenommen. Das BA-Studium ist um 20-25% kürzer als das

Diplomstudium, soll aber - zumindest rein „stunden-arithmetisch“ 90% der Lehrveranstaltungsstunden des Diplomstudiums enthalten.

An dieser Stelle muß nun angemerkt werden, dass Semesterwochenstunden leider überhaupt kein adäquater Ausdruck für die tatsächlichen Studienleistungen bzw. den realen Studienaufwand sind.

Besser wäre es generell ein qualitativ orientiertes Credit-System einzuführen, wie es in einigen skandinavischen Staaten und auch an englischen Universitäten üblich ist. Danach werden die Studienleistungen nicht zeitlich-quantitativ sondern im Hinblick auf ihre inhaltliche Bedeutung für das Studium und unter Berücksichtigung des tatsächlich erforderlichen Aufwandes in Punkten ausgedrückt. (Z.B. kann eine wichtige Seminararbeit wesentlich höher bewertet werden als eine im Studienplan zwar zeitlich höher dotierte, aber anspruchlosere und inhaltlich weniger wichtige Lehrveranstaltung.) Die Festsetzung der Punkte wäre in einem solchen Fall Aufgabe der Studienkommission.

Festzuhalten ist auch, daß es etwa in Finnland für BA- u. MA-Studien üblich ist, jeweils eine bestimmte Punktezahl und nicht eine Semesterwochenstundenzahl anzugeben. Dabei verhält sich das Punkteverhältnis zwischen BA und MA so wie 2:1, manchmal auch so wie 4:1. Niemals aber so wie im vorliegenden Entwurf, der sich an LV-Stunden orientiert, wie 9:1.

ad § 13 (4) Z 3a - Verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

ist abzulehnen - siehe § 11 (4)

ad § 13 (4) Z 9 bzw. Abs. 5 - ECTS-Anrechnungspunkte

Die ECTS-Anrechnungspunkte je LV sollten auch in den Studienplänen der Diplomstudien festgelegt werden müssen.

Zu den Erläuterungen: Es ist deutlich zu wenig, wenn sich die STUKO erst zum Zweck der Umrechnung in ECTS-Punkte mit gewissen grundlegenden curricularen Fragen auseinandersetzt. Dabei kann es auch nicht nur um Studienzeitverkürzung gehen, sondern es muß die qualitative Verbesserung und Weiterentwicklung der Studienpläne im Mittelpunkt stehen. Dabei ist noch anzumerken, dass sich Studienzeitverkürzung und qualitative Verbesserung nicht widersprechen. Siehe auch die ausführlichen Erläuterungen zu § 7.

Darüber hinaus ist unbedingt anzustreben, als Grundlage für ECTS zunächst ein qualitativ, an der tatsächlichen Leistung und nicht an den Wochenstunden orientiertes Punktesystem einzuführen. In diesem Zusammenhang siehe Anmerkung zu § 11 (4). Zu berücksichtigen ist dabei vor allem, daß sich das „Arbeitspensum“, das mit einzelnen LV verbunden ist, nicht direkt proportional zur Anzahl der Semesterwochenstunden der betreffenden Lehrveranstaltung verhält. Letzteres gilt vor allem für künstlerische Lehrveranstaltungen - aber sicher nicht nur für diese.

ad § 29 (1) Z 8a - Wahl des Themas der künstlerischen Masterarbeit ausschließlich aus dem zentralen künstlerischen Fach.

Wie bereits zu §4 Z5a angemerkt: Es wird strikt abgelehnt die Wahl des Themas einer künstlerischen MA-Arbeit auf das „zentrale künstlerische Fach“ einzuengen, da das MA-Studium der Vertiefung und Ergänzung der im BA Studium erworbenen fachlichen Qualifikationen dienen soll. Und da sogar mehrere MA Studien im Anschluß an ein BA Studium möglich sein sollen, ist eine solche Einschränkung umso deutlicher widersinnig.

Darüberhinaus ist sie in den MA-Studien weder pädagogisch noch künstlerisch begründbar. Die fachliche Fundierung ist mit den BA-Studien abgeschlossen, den Studierenden kann und muß bereits mehr an Flexibilität und der Fähigkeit zur selbständigen Orientierung in einem weiteren fachlichen Umfeld zugetraut werden. Schließlich würden durch die vorliegende Regelung interessante interdisziplinäre, künstlerische MA-Projekte ganz verunmöglicht. Auch international ist eine solche Einengung unüblich.

Dasselbe kann selbstverständlich analog auch für die MA-Arbeiten gleichzusetzenden künstl. Diplomarbeiten geltend gemacht werden. Auch hier ist die grundlegende Einschränkung auf ein Fach nicht sinnvoll.

ad § 35 (4) - Bachelorstudium als Zulassungsvoraussetzung für ein Masterstudium - Flexibilisierung.

Die HochschülerInnenschaft dringt nochmals ausdrücklich darauf, das Bachelor-Master-Studiensystem als modulares Studiensystem auszuweisen. Nur so wird es zur notwendigen Flexibilisierung der österreichischen Studien und zur individuellen Qualifizierung der Studierenden optimal beitragen können. Das heißt, dass es sich nicht um eine ausschließlich disziplinar ausgerichtete, strikt linear aufbauende Studiensystematik handeln darf. Abgeschlossene Bachelorstudien müssen durchaus auch für Masterstudien qualifizieren, die nicht unmittelbar als direkte Fortsetzung dieses BA-Studiums eingerichtet wurden. Bei der geforderten Gleichwertigkeit des betreffenden BA-Studiums hat derselbe Grundsatz zu gelten, der bereits in den Erläuterungen zum ersten Entwurf für das UniStG die Gleichwertigkeit von Diplomstudien im Hinblick auf ein Doktoratsstudium illustrierte: Die entscheidende Frage ist nicht „gleichwertig womit?“, sondern „gleichwertig wofür?“. Bei einer zeitgemäßen Gestaltung der Curricula im Bereich der Bachelorstudien dürften die AbsolventInnen auch keine unbeweglichen akademischen „Fachzwängler“ und daher durchaus in der Lage sein, ihre erworbenen akademischen Qualifikationen in anderen Fachbereichen entsprechend zu ergänzen (- wie es das Masterstudium neben der Zielsetzung der Vertiefung ja auch vorsieht). (Siehe dazu auch §11a)

ad § 50 (1) - Kommissionelle Prüfungen in künstlerischen Fächern

1. Pro: Kommissionelle Prüfungen in künstlerischen Fächern

Die Form der kommissionellen Prüfung in künstlerischen Fächern wird nicht nur für abschließende Teilprüfungen gutgeheißen, sondern darüber hinaus - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die stärkere Strukturierung der BA Studien - auch für mögliche Semester- bzw. Jahresprüfungen und bei projektbasierter Curriculumsgestaltung für die Projektabnahmen sogar ausdrücklich verlangt. Dabei sollen unbedingt auch externe Experten zugezogen werden müssen, wie dies internationalen Standards entspricht.

2. Contra: Exkurs zur Institution des „zentralen künstlerischen Faches“

Sowohl der Terminus als auch die pädagogische Institution „zentrales künstlerisches Fach“ wird jedoch - und nicht zum ersten Mal im Rahmen dieser Begutachtung - striktest abgelehnt. Die Institution des zentralen künstlerischen Faches entspricht einer veralteten pädagogischen Konzeption, die aus einer Zeit stammt, in der an Kunstakademien sekundäre und postsekundäre Bildung noch zusammengefasst war. Es wird darin ein enges

KünstlerInnen-(Berufs)bild aus dem 19. Jahrhundert zum Ausdruck gebracht und vermittelt. Wie bereits bei der eingeschränkten Themenwahl für die künstlerischen MA- und Diplomarbeiten reklamiert, ist diese Einschränkung im Sinne eines breiteren, flexibleren Qualifikationsprofils durch polyzentrische Ausbildungskonzepte für den künstlerischen Bereich zu ersetzen. Mit den Gestaltungsprinzipien zeitgemäßer universitärer Kunststudien läßt sich das Konzept des zentralen künstlerischen Faches jedenfalls nicht wirklich vereinbaren. Es entspricht auch keineswegs mehr internationalen Standards.

ad § 53 (2) - Festsetzung von Prüfungsterminen

Die Einschränkung dieser Bestimmung für BA-Studien wird mit dem Vorbehalt abgelehnt, daß sich dahinter schärfere Studienbedingungen für BA-Studien verbergen.

(Auch in den BA-Studien sind Prüfungstermine jedenfalls so anzusetzen, daß Studierende die eine Prüfung nicht bestanden haben oder einen Termin nicht wahrnehmen können, sie in angemessener Frist wiederholen bzw. noch zur Prüfung antreten können, ohne ein ganzes Semester oder gar ein ganzes Studienjahr zu verlieren - besonders bei verpflichtender Abfolge von Prüfungen und Lehrveranstaltungen.)

ad § 59 (1) - Erweiterung des Spektrums für ein Studium anerkannter Prüfungen/Qualifikationen durch Einbeziehung des außeruniversitären Bereichs.

Diese Regelung wird grundsätzlich befürwortet, da jede Ausweitung der Möglichkeiten hinsichtlich der Anerkennbarkeit anderweitig erworbener Qualifikationen als Erhöhung der Flexibilität des universitären Systems zu begrüßen ist.

ad § 65d - Dokumentationen künstlerischer Diplomarbeiten sollen ebenfalls in der Nationalbibliothek evident sein.

Ergänzung: Die Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit ist aus Evidenzgründen auch an die Österreichische Nationalbibliothek zu übergeben.

Anmerkung zu Anlage 1 - Systematik künstlerischer Diplomstudien (BA/MA-Studien)

- Die endgültige Systematik der künstlerischen Studienrichtungen im Anhang erscheint zum Teil willkürlich - besonders im internationalen Vergleich. Zentral gesetzlich definierte Studienrichtungen sind an sich unüblich und sollten wenigstens international anerkannten künstlerischen Disziplinen entsprechen. Es wäre daher ins Auge zu fassen, die Sinnhaftigkeit der disziplinären Gliederung in angemessener Frist einer fundierten Prüfung und einem internationalen Vergleich zu unterziehen.

(In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß zur Zeit von der European League of Institutes of the Arts (ELIA) im Rahmen des *Thematic Network* (ERASMUS) eine umfangreiche Erhebung unter dem Titel „Higher Arts Education in Europe“ durchgeführt wird, an deren Ergebnissen man sich diesbezüglich mit hoher Wahrscheinlichkeit orientieren können.)

Anmerkung zu Anlage 2 - Künstlerische Doktoratsstudien

- Vor dem Hintergrund internationaler Tendenzen ist mittelfristig auch die Einrichtung von Doktoratsstudien im künstlerischen Bereich ins Auge zu fassen. Dabei sollte jedenfalls eine

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT a. d. UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ

Orientierung an bereits existierenden künstlerischen Doktoratsstudien in Finnland, England, Spanien, USA und Kanada erfolgen.